

Benutzungsordnung

über die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, des Gemeindemehrzweckgebäudes der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 diese Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
- § 3 Nutzungsgenehmigung
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung gilt für die Versammlungs- und Schulungsräume der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, für das Bürgerhaus der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, sowie für das Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz.

§ 2 Nutzung der Gemeindehäuser und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Oderaue zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 Uhr bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden von 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsbürgermeistern oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.
- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeistern oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Oderaue wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Entgelte

Die Erhebung der Entgelte regelt die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten zur Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, der Bürgerhäuser der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Mädewitz.

§ 7 Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung über Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser der Gemeinde Oderaue, OT Zäckericker Loose und OT Neuküstrinchen, des Bürgerhauses der Gemeinde Oderaue, OT Neureetz und OT Neurüdnitz, der Gemeindemehrzweckgebäude der Gemeinde Oderaue, OT Wustrow und OT Mädewitz.

Wriezen, den 18.09.2012



Karsten Birkholz
Amtdirektor